

Grundstücknutzungsvertrag für digitale Hochgeschwindigkeits- Grundstücks- und Gebäudenetze

zwischen dem/den Grundstück-/Gebäudeeigentümer(n), selbst unterzeichnend als/vertreten durch:

- Grundstück- und/oder Gebäudeeigentümer(n)
 - Eigentümer(n) der betreffenden Geschäftseinheit
 - vertretungsberechtigten Wohnungsverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)
 - vertretungsberechtigten Hausverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)
- (bitte Entsprechendes ankreuzen)*

Eigentümer 1/ oder rechtsgeschäftlicher Vertreter

(bitte ausfüllen – sofern mehr als zwei Eigentümer bestehen, bitten wir Sie, die weiteren Eigentümer auf einem gesonderten Beiblatt zu ergänzen)

Vorname, Nachname: _____

PLZ, Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Eigentümer 2 (sofern zutreffend bitte ausfüllen)

Vorname, Nachname: _____

PLZ, Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

und

SWE Digital GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

- nachfolgend „SWE Digital“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Eigentümer ist damit einverstanden und gestattet der **SWE Digital** unentgeltlich, dass die **SWE Digital** auf dem Grundstück bzw. in den darauf befindliche(n) Gebäude(n) bzw. Wohn-/Geschäftseinheit(en)

PLZ, Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Einparteienhaus

Zweiparteienhaus

Mehrparteienhaus mit Wohn- oder Geschäftseinheiten

Anzahl der Etagen _____

Anzahl der Mietparteien _____

Anzahl der Wohn- und/oder Geschäftseinheiten _____

(bitte ausfüllen)

in dem Grund und Boden des genannten Grundstücks bzw. an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, einbaut und verlegt, die erforderlich sind, um den Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück bzw. in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu ändern, reparieren und warten, zu ersetzen und zu unterhalten.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb eines funktionsfähigen digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Zu diesem Zweck gestattet der Eigentümer der **SWE Digital** und von ihr ordnungsgemäß ausgesuchten und überwachten Drittfirmen, nach Terminabsprache und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

Die Festlegung von Art und Lage des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes auf dem Grundstück und an bzw. im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die **SWE Digital**. Die Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit dem Eigentümer. Dieser oder ein von ihm bevollmächtigter Ansprechpartner ist unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten erreichbar:

Ansprechpartner vor Ort (bitte ausfüllen)

Vorname, Nachname: _____
 PLZ, Ort: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Telefon, Handy: _____
 E-Mail: _____
 am besten erreichbar
 (Wochentag, Uhrzeit): _____

2. Die Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes ist im Zuge des Erstaubaus des betreffenden Wohn-/Gewerbegebietes durch die **SWE Digital** für den Eigentümer kostenfrei. Sofern die Errichtung außerhalb des Erstaubaus gegen Kostenbeteiligung des Eigentümers erfolgen soll, bedarf es hierzu in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung. Informationen zum geplanten Ausbau des Glasfasernetzes und der zeitlichen Einordnung sind im Internet unter www.stadtwerke-erfurt.de verfügbar, oder unter Telefon 0361 564-1919 zu erhalten.

3. Das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz besteht zum einen aus dem „Gebäudeanschluss“, also der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und dem Hausübergabepunkt selbst, sowie zum anderen aus der „Hausverkabelung“, also der Leitung vom Hausübergabepunkt zur Teilnehmeranschlussdose und den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen, sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen. Gemäß § 76 TKG ist die **SWE Digital** berechtigt, den Gebäudeanschluss zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer der **SWE Digital**
 - die Errichtung, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung einer im Eigentum der **SWE Digital** verbleibenden Hausverkabelung,
 - die Mitnutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen,
 - die Mitnutzung vorinstallierter Hausverkabelungen im Rahmen der technischen

Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(bitte Unzutreffendes streichen)

4. Bei entsprechender Gestattung nach Ziffer 3. wird standardmäßig jede Wohn-/Geschäftseinheit mit einer Glasfaser angeschlossen. Sonderbauweisen können auf Wunsch vereinbart werden. Eine Beschreibung der Standardbauweise insbesondere für die Errichtung des Gebäudenetzes ist in den Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Gebäudenetze dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze sind als Anlage beigefügt. Im Einzelfall kann es bei der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer zu übernehmen.
5. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die o. g. Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Beeinträchtigung führen.

Die Stromversorgung für eventuell notwendige aktive Netzbestandteile erfolgt über den Allgemeinstrom. Etwaige insoweit für einen Anschluss an das Stromnetz entstehende Kosten trägt die **SWE Digital**, der für den Betrieb der aktiven Netzbestandteile notwendige Strom wird **SWE Digital** unentgeltlich zur Verfügung gestellt (die Leistungsaufnahme der Vorrichtungen bei Anschluss an den Allgemeinstrom beträgt ca. 20 bis 80 Watt)
6. Die **SWE Digital** verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.
7. Das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz verbleibt im Eigentum der **SWE Digital** und wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes.
8. Unbeschadet etwaiger (künftiger) gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der **SWE Digital**, das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seiner Grundstücke zu schließen, ist ausschließlich die **SWE Digital** zum Betrieb/zur Nutzung des jeweils von ihr errichteten digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt. Für den Fall, dass die **SWE Digital** das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bereits jetzt unwiderruflich ein.
9. Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten frühestens 10 Jahre nach Vertragsunterzeichnung möglich. Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist an die **SWE Digital** zu richten. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die **SWE Digital** ihr digitales Hochgeschwindigkeitsnetz innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung des Eigentümers hierzu, soweit keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung der **SWE Digital** besteht. Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 76 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die

Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Im Umfang solcher Nutzungsberechtigungen darf die **SWE Digital** das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz über die Vertragslaufzeit hinaus nutzen.

10. Die **SWE Digital** verlegt ihr digitales Hochgeschwindigkeitsnetz auf eigene Kosten bzw. passt es entsprechend an, wenn dieses einer Kernsanierung bzw. einem Abriss und anschließenden Neubau des Gebäudes entgegensteht. Sollte die Verlegung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes aus anderen vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.
11. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die **SWE Digital** zu benachrichtigen. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.
12. Der Eigentümer verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung **nicht** zur Abnahme von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.).
13. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Nutzungsvereinbarung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf Herstellung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Die Herstellung unterliegt einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der **SWE Digital**. **SWE Digital** ist daher jederzeit berechtigt, beispielsweise wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit, von der Errichtung abzusehen.
14. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Parteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Errichtung und der Betrieb des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung.
15. Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist die **SWE Digital** berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 6 Abs.1 Buchst. b EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Verantwortliche Stelle i. S. d. DSGVO ist die **SWE Digital**.

16.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die **SWE Digital** meinen/unsere o. a. Namen und o. a. Anschrift(en) sowie meine/unsere folgenden Kontaktdaten

Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

verwendet, um mich per Post, Telefon oder E-Mail über neue, glasfaserbasierte Angebote der **SWE Digital** zu informieren.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit durch schriftliche Erklärung an
SWE Digital GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
oder per E-Mail an Glasfaserausbau@stadtwerke-erfurt.de widerrufen.

17. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, SWE Digital GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, Telefon: 0361 564-1919, Telefax: 0361 564-2609, E-Mail: Glasfaserausbau@stadtwerke-erfurt.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An SWE Digital GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, Telefax: 0361 564-2609, E-Mail: Glasfaserausbau@stadtwerke-erfurt.de
 - Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/ uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) • Bestellt am (*)/erhalten am (*)
 - Name des/der Verbraucher(s)
 - Anschrift des/der Verbraucher(s)
 - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
 - Datum
- * Unzutreffendes streichen.

Unterschriften (bitte ausfüllen und unterschreiben)

SWE Digital GmbH

Ort/Datum/Unterschrift Eigentümer 1

Ort/Datum/Unterschriften

ggf. Ort/Datum/Unterschrift Eigentümer 2

ggf. Ort/Datum/Unterschrift des Vertreters

Anlage

Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze